



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BUCHUNG EINER EVENTAGENTUR

Aby GmbH, Geschäftsführer: Felix Scholz, Weyerdeelen 19, 27726 Worpswede

1. Vertragsgegenstand

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aby GmbH regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) und Aby-Ball (im Folgenden: Auftragnehmer) als Erbringer der Dienstleistung. Der Einbeziehung von entgegenstehenden Bestimmungen, die der Auftraggeber verwendet wird widersprochen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

2. Vertragspflichten von Aby-Ball

2.1 Die im Eventdienstleistungsvertrag beschriebenen Leistungen werden von Seiten des Auftragnehmers erbracht. Darüberhinausgehende Leistungen werden gesondert vereinbart und sind separat zu vergüten.

2.2 Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen dazu berechtigt, die im Eventdienstleistungsvertrag beschriebenen Leistungen durch fachgerechte Dritte zu erbringen.

3. Vertragspflichten des Kunden

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Anweisungen des Eigentümers/ Vermieters, die Hausordnung sowie sonstige Auflagen im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsraum und der Veranstaltung beachtet werden.

3.2 Der Auftraggeber überprüft die Funktionstauglichkeit der zur Verfügung gestellten Mietgegenstände vor Beginn der Veranstaltung.

3.3 Die durch den Auftragnehmer übergebenen Mietgegenstände sind mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und entsprechend den Anweisungen des Auftragnehmers zu behandeln. Nach Ende der Veranstaltung sind sie unverzüglich wieder an den Auftragnehmer abzugeben.

3.4 Entstandene Schäden an Mietgegenständen (z.B. Licht- und Tonanlage, Bestuhlung, Geschirr, Besteck etc.), die über eine Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen sowie abhandgekommene Mietgegenstände sind in vollem Umfang zu ersetzen.

3.5 Der Auftraggeber ist für das Einbringen der für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der behördlichen Auflagen verantwortlich, soweit im Eventdienstleistungsvertrag nicht explizit anders vereinbart.

3.6 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an den Auftragnehmer für die Veranstaltung übergebenen Unterlagen (Fotos, Logos etc.) keine Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung derartiger Rechte frei.

4. Vergütung

Sämtliche Preise, welche im Eventdienstleistungsvertrag genannt werden, verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer.

5. Kündigung

5.1 Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig.





5.2 Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder der Auftraggeber trotz Aufforderung wesentlichen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

5.3 Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer im Falle einer nicht durch den Auftraggeber zu vertretenden Kündigung als Aufwendungsersatz

- (a) ab 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der Vergütung
- (b) ab 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Vergütung
- (c) ab 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Vergütung.

5.4 Allgemeine, auch darüberhinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, eine niedrigere Aufwendungshöhe als die vorstehenden Pauschalen nachzuweisen. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet bzw. zurückerstattet.

6. Haftung

6.1 Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Auftragnehmer. Ferner haftet der Auftragnehmer für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer haftet der Auftragnehmer nicht, außer im Falle der in den bevorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

6.2 Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers und Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter.

6.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse nicht.

7. Schlussbestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.01.2018

